

Bebauungsplan VIII-98d

für das Gelände zwischen

Falkenseer Chaussee, Straße 594, Paul-Gerhardt-Ring,

Straße Im Spektefeld, Straße 600

und den westlichen Grenzen der Grundstücke

Hauskavelweg 19/43 und Falkenseer Chaussee 172-173

im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1962)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet

(S 4 Bau-NVO)

für den Gemeinbedarf

z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Traufhöhe

Baugrenze

III

0,4

0,7

0

als Höchstgrenze (u.NVO)

S 21 der Bau-NVO

Tr H 63,2

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Garagen- und
Stellplatzgebäude

mit zulässiger Zahl der Ebenen

GASO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen u. NN

35,4

Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzgebiet

WASS

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

S13

Kinderspielplatz

K

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

G

Wohngebäude mit Durchfahrt

W

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

G

Geschöszahl

IV

Mauer

M

Zaun, Hecke

Z

Geländehöhe, Straßenhöhe

36,5

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

IV

IV

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 11. Februar 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez.: Beier

Stellk. Amtsleiter

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.7.1969 erhalten
und wurde in der Zeit vom 11.8.1969 bis 10.9.1969 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 12. September 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

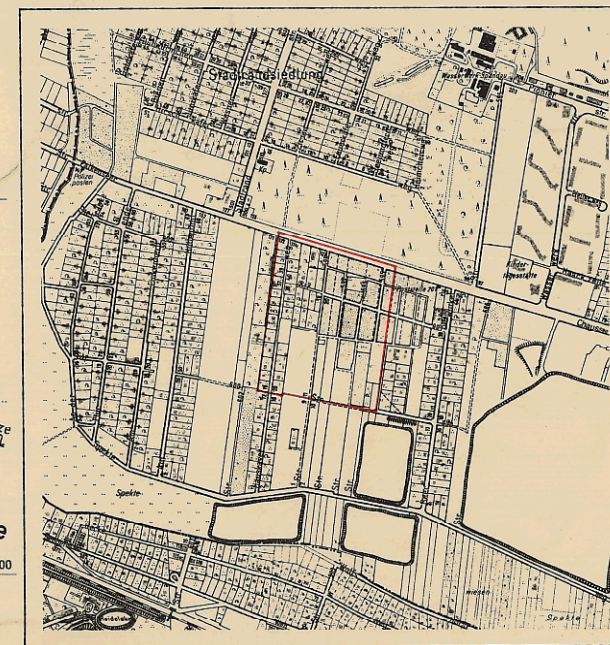
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 24. Juni 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 8.7.1970 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 992 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört:
ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- In der dem allgemeinen Wohngebiet zugehörigen Gemeinbedarfsfläche (Evangelisches Gemeindezentrum) können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschöszahl nicht überschritten wird.
- Im allgemeinen Wohngebiet mit der festgesetzten Geschöszahl 0,4 und in der Gemeinbedarfsfläche beträgt die Bebauungstiefe 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu einer Tiefe von 75,0 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Die Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet müssen, solange sie nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, mindestens 600 m² groß sein. Die Grundflächenzahl darf in diesem Fall 0,2 nicht überschreiten.
- Die Festsetzung der Flächen für Garagen- und Stellplatzgebäude schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die Fläche A B C D A ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 5. August 1970

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

im Auftrage



Vermessungsamt

VIII-98d

Bebauungsplan VIII-98c

Spektefeld

Sportplatz

Bebauungsplan
VIII-98bBebauungsplan
VIII-98a